

	Mandant:	20	FO518J10
	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 - 7 EStG		Seite 1 von 3 Index: 00-06/08

		Notizen
Voraussetzungen:		
Zeit:	Ende des Wirtschaftsjahres nach dem 17.08.2007	
Personen:	natürliche Personen	
	juristische Personen	
	Personengesellschaften	
	Existenzgründer	
Gewinnermittlung:	Bilanz (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG)	
	Überschußermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG)	
Grenzen:	Ende des Wirtschaftsjahres des Abzuges:	
	Wert des Betriebsvermögens (Steuerbilanzwert) nicht mehr als 235.000 EUR	
	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG darf der Gewinn vor Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages 100.000 EUR nicht übersteigen	

Prüfung:	⇒ Voraussetzung für die Gewährung des Investitionsabzugsbetrages liegen vor.	☐ ja ☐ nein
	geprüft am:	

Begünstigt sind:	Neue und gebrauchte - bewegliche - Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden	auch GWG
	Anschaffung / Herstellung in den folgenden 3 Jahren	
Abzugsbetrag:	40 % der geplanten Anschaffungs-/Herstellungskosten	
Höchstbetrag:	200.000 EUR - Summe der Investitionsabzugsbeträge der letzten 3 Jahre zuzüglich des laufenden Jahres	

Nachweis:	Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht	
	Wirtschaftsgut nach seiner Funktion benannt	
	beabsichtigter Investitionszeitpunkt	
	Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungsk.	

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 - 7 EStG

Unschädlich:	Wenn das angeschaffte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Jahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einem inländischen Betrieb verbleibt und zu mindestens 90% für den Betrieb genutzt wird	
	Dadurch für einen PKW nur möglich, wenn durch ein Fahrtenbuch, die betriebliche Nutzung von mindestens 90% nachgewiesen wird.	
	Wenn durch Bildung der Rücklage ein Verlust entsteht oder sich der Verlust erhöht.	
Auflösung:	Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen.	
	Maximal 40 % der tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, höchstens den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag.	
	Entweder in voller Höhe gewinnerhöhend oder Kürzung der tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten.	
Unterbliebene Investitionen oder keine Funktionsgleichheit	Erfolgt die geplante Investition nicht (oder nicht in der geplanten Höhe) innerhalb von 3 Jahren ist der Investitionsabzugsbetrag (oder der zu hohe Abzugsbetrag) im Wirtschaftsjahr des Abzuges rückgängig zu machen. Die dadurch entstehenden Steuernachzahlungen werden zusätzlich noch verzinst.	
Prüfung:	Ist tatsächlich angeschafftes Wirtschaftsgut mit	☐ ja ☐ nein
	geplantem Wirtschaftsgut funktionsgleich? <i>geprüft am:</i>	
Gewinnauswirkung:	Die Auflösung der Rücklage außerhalb der Bilanz führt zu einem betrieblichen Ertrag, der im Idealfall durch einen gleich hohen Aufwand in Form der Abschreibung 20% und 20% Sonder-AfA ausgeglichen wird.	
Voraussetzung für die Sonder-AfA nach § 7 g EStG	Anschaffung des Wirtschaftsgutes nach dem 31.12.2007 sowie Wert des Betriebsvermögens (Steuerbilanzwert) nicht mehr als 235.000 EUR Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG darf der Gewinn vor Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages 100.000 EUR nicht übersteigen	

***Investitionsabzugsbetrag
nach § 7g Abs. 1 - 7 EStG***

Geplante Investitionen der nächsten 3 Jahre:

[illegible]